

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die NaWaRo Dalwitz GmbH & Co. KG, Dalwitz 44, 17179 Dalwitz beabsichtigt in der Gemeinde Walkendorf, Gemarkung Dalwitz, Flur 4, Flurstücke 191/2 und 192/2 die bestehende Biogasanlage (BGA) durch Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Aufstellung eines 2. Blockheizkraftwerkes zur bedarfsgerechten Stromerzeugung (Flexibilisierung) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW und die Errichtung von 2 Transformatorenstationen, 2 Wärmepufferspeichern, 1 Wärmecontainer sowie einer Trocknungsanlage für Biomasse (Holzhackschnitzel, Getreide) mit mobilen Stellcontainern.

Durch die geplante Änderung wird die Rohbiogas-Erzeugung von 1.800.250 Nm³ pro Jahr nicht erhöht. Die Feuerungswärmeleistung erhöht sich von 1,3 MW auf 3,4 MW

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 „S“ der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen möglich sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Aus der Betrachtung des Standortes des Vorhabens ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können. Im Einwirkungsbereich zum Vorhabenstandort befinden sich ein FFH- und Vogelschutzgebiet nach Nr. 2.3.1 sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG. Durch die Realisierung des Vorhabens erfolgt jedoch keine relevante Erhöhung der Geruchs-, Ammoniak- und Schallemissionen und damit auch keine relevante Erhöhung der Geruchs-, Ammoniak- und Schallimmissionen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 12.03.2019

Ute Schmidt